Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3224 vom 18. Oktober 1988

Gemeinde Böckten, Bau- und Strassenlinienplan "Wegparzelle Nr. 312" [Schützenhausweg in der Wühre]

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Böckten hat am 30. Mai 1988 den Bau- und Strassenlinienplan "Wegparzelle Nr. 312" [Schützenhausweg in der Wühre] beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 15. August bis 13. September 1988 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 32 vom 11. August 1988 und mit einer Anzeige, die durch den Dorfweibel am 9. August 1988 zugestellt wurde, bekanntgegeben. Die interessierten Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 8. August 1988 [Postquittung] benachrichtigt. Einsprachen sind nicht eingegangen. Mit Schreiben vom 24. September 1988 unterbreitet der Gemeinderat Böckten den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungs-

18 3.80 140 000

entscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle
Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Böckten am 30. Mai 1988 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Wegparzelle Nr. 312" [Schützenhausweg in der Wühre] genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 13/BSP/10/0 versehenen Exemplare des Situationsplanes.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Böckten, 4461 Böckten [2]
Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
Landeskanzlei [Amtsblatt]
Vermessungsamt

Tiefbauamt
Bauinspektorat [2]
Amt für Orts- und Regionalplanung [6]
Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber: